
Startpaket Deutsch & Integration

Zieldefinition und Zielgruppe ab 14.03.2022

Bezugnehmend auf die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl. II. Nr. 92/2022, werden folgende Prioritätensetzungen hinsichtlich Zieldefinition und Zielgruppe festgelegt, welche ab 14.03.2022 Gültigkeit erlangen.

Priorität 1: Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 sowie Vertriebene nach § 62 AsylG 2005 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Subsidiär und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen können Deutschkurse auch gemäß nachfolgenden Prioritäten zur Verfügung gestellt werden:

Priorität 2: Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015.

Priorität 3: Deutschkurse auf den Sprachniveaus B2 und C1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene nach § 62 AsylG 2005 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Priorität 4: Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Im Zuge der Projektdurchführung kann der ÖIF weitere Sprachmaßnahmen und Zielgruppen generell oder im Einzelfall festlegen.